

b) Bei Stellnetzen und Angeln ist die dem Fischereiberechtigten zugeteilte Erkennungsnummer auf den Schwimmern, an den Bojenstangen oder auf kleineren Tafeln als angegeben in gut erkennbarer Form anzubringen.

c) Bei Netzen und Hechtangeln, die unter dem Eis ausgesetzt werden, sind jeweils das erste und das letzte Eisloch mit einer Bezeichnungstafel gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Fest verankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasserfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Abmessung 300 X 200 mm übereinander anzubringen.

(9) Bei der Eischerei muß jedes Eisloch mit dem herausgehauenen Eisblock und mit einem Rohrbüschel gut sichtbar gekennzeichnet sein.

#### § 16

In den Küstengewässern bedarf das Versetzen von Kumm- und Bügelreusen sowie die Aufstellung neuer Reusen der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

#### § 17

(1) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison sofort aus dem Wasser zu entfernen.

(2) Abgebrochene Reusenpfähle dürfen nicht auf der Reusenstelle verbleiben.

#### § 18

(1) Fischereifahrzeuge erhalten Erkennungsbuchstaben und -zahlen durch das Oberfischmeisteramt Rostock.

(2) Die Erkennungsbuchstaben setzen sich aus den ersten 3 Buchstaben des Heimathafens des Fischereifahrzeuges bzw. des Wohnortes des Fischereiberechtigten zusammen und müssen in Verbindung mit einer Zahl am Bug zu beiden Seiten des Fischereifahrzeuges gut sichtbar angebracht und mindestens 1,5 m vom Steven entfernt sein.

(3) Die Buchstaben und Zahlen müssen mit Ölfarbe am Schiffskörper angebracht sein.

(4) Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fischereifahrzeug mindestens 300 mm hoch und mindestens ein Fünftel ihrer Höhe breit sein.

(5) Bei offenen oder halbgedeckten Fischereifahrzeugen von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 180 mm hoch, mindestens ein Fünftel ihrer Höhe breit und nur 0,5 m vom Steven entfernt sein.

(6) Die vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

(7) Das Oberfischmeisteramt Rostock führt Registrierlisten über alle Fischereifahrzeuge in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei und stellt über die erfolgte Registrierung eine Bootsbescheinigung aus.

(8) Jeder Eigentümer von Fischereifahrzeugen ist verpflichtet, den Verkauf seines Fahrzeuges oder Veränderungen in der maschinellen Ausrüstung (Einbau neuer Motoren) dem Oberfischmeisteramt Rostock über die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu melden.

#### X.

#### § 19

#### Mind estmaschenweite

(1) Beim Fischfang in den Küstengewässern müssen die Maschen von Netzen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 25 mm haben.

(2) Die Maschenweite für Aalgeräte (hinterer Sackteil von Zuggarnen, Aaltreibzeesen, Bügelreusen, Aalstreuer) muß mindestens 10 mm betragen.

(3) Die Maschenweite für Fischfanggeräte (hinterer Sackteil von Fischgarnen, Fischtreibzeesen, Kummreusen, Bügelreusen und Flunderstreuer) muß mindestens 25 mm betragen.

(4) Die Maschenweite für Heringskummreusen muß mindestens 16 mm betragen.

(5) Die Maschenweite für Bestichzeesen muß mindestens 4 mm betragen.

(6) Für den Fang von Kaulbarsch, Stint und Uklei können kleinere Maschenweiten als im Abs. 1 vorgeschrieben genehmigt werden.

(7) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 5 können zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken vom Oberfischmeisteramt Rostock genehmigt werden.

#### XI.

#### § 20

#### Jahresfischereischein

(1) In der Küstenfischerei kann den Fischern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können, auf Antrag der Jahresfischereischein erteilt werden.

(2) In der Kleinen Hochseefischerei muß jeder Kutterführer im Besitz eines Jahresfischereischeines sein.

(3) Für den Fall, daß ein Fischerei berechtigter durch Krankheit oder andere Ursachen an der Ausübung des Fischfanges gehindert ist, kann auf Antrag an einen von dem Fischerei berechtigten zu benennenden Vertreter ein Vertreterschein ausgestellt werden.

(4) Der Vertreterschein darf für die Dauer von höchstens 12 Monaten ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung des Vertreterscheines ist gebührenfrei.

(6) Der Jahresfischereischein kann versagt oder eingezogen werden, wenn ein Fischereiberechtigter zum wiederholten Male gegen fischereigesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder wenn er wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist.